



EIDGENÖSSISCHER
JODLER-VERBAND

GEGRÜNDET 1910

Reglement Nachwuchsförderfonds EJV

Ausgabe 2020

Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. Unter den Begriffen Jodler, Juror, Konkurrent, Teilnehmer etc. sind deshalb auch die weiblichen Formen Jodlerin, Jurorin, Konkurrentin, Teilnehmerin etc. gemeint.

1. Gültigkeit

1.1. Dieses Reglement hat Gültigkeit für die Verwendung des Nachwuchsförderfonds (Kinder und Jugendliche) des Eidgenössischen Jodlerverbands (EJV)

2. Zweck

2.1. Dieses Reglement bezweckt, besondere Mittel für die Förderung und Ausbildung im Nachwuchsbereich aller drei Sparten im EJV bereitzustellen, die nicht oder nur teilweise im ordentlichen Budget des EJV enthalten sind.

3. Beschaffung der Mittel

- 3.1. Legate von Privaten oder Firmen
- 3.2. Erträge besonderer Aktionen zu Gunsten der Nachwuchsförderung
- 3.3. Zuwendungen von Vereinen
- 3.4. diverse weitere Quellen

4. Verwendung der Mittel zur Nachwuchsförderung

- 4.1. Nachwuchsförderung von nationaler Bedeutung (z.B. Sommerjugendlager), dies in Abgrenzung zur Nachwuchsförderung in den Unterverbänden.
- 4.2. Ausbildungen im Bereich der Nachwuchsförderung.
- 4.3. Veranstaltungen im Nachwuchsbereich (z.B. Folklorenachwuchswettbewerb)
- 4.4. Besondere und einmalige Aktionen im Nachwuchsbereich
- 4.5. Für Neugründungen von Kinderchören zahlt der EJV einmalig einen Unterstützungsbeitrag von CHF 500.00

5. Vergabe der Mittel zur Nachwuchsförderung

- 5.1. Für jede Unterstützung ist ein Gesuche an den ZV zustellen.
- 5.2. Antragsteller ist der jeweilige Veranstalter (Unterverbände können keine Gesuche stellen)
- 5.3. Die Gesuche inkl. Budget sind schriftlich oder in elektronischer Form zu richten an: Zentralsekretariat EJV, Schwengirain 3, 4438 Langenbruck. oder zentralsekretariat@ejv.ch. Die Eingabe von Gesuchen ist jederzeit möglich.
- 5.4. Der ZV entscheidet abschliessend über die Vergabe der Mittel.
- 5.5. Der Beschluss wird auf elektronischem Weg per E-Mail kommuniziert.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 6.1. Die Unterstützung des EJV muss bei der Werbung, wenn immer möglich, mit Logo erwähnt sein.
- 6.2. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend und nach Abgabe eines Kurzberichtes. Im Bericht muss die Unterstützung des EJV erwähnt sein
- 6.3. Änderungen und Ergänzungen des Reglements unterliegen der Genehmigung durch den ZV.
- 6.4. Das Reglement tritt mit der Genehmigung des ZV in Kraft.

Der ZV EJV hat den Inhalt dieses Reglements an seiner Sitzung vom 28. November 2020 genehmigt.

Eidgenössischer Jodlerverband

Die Präsidentin



Karin Niederberger

Der Zentralsekretär



Hector Herzig